

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	2
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	5
TEIL I	7
Einführung	7
TEIL II	8
Förderungsgrundsätze	8
Grundsätze für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen	8
Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung	13
Grundsätze für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen	20
Grundsätze für die Gewährung der nationalen Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	23
TEIL III	24
Übersichten zum Sonderrahmenplan	24

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 521-6048 SRP (88/93) vom 15. August 1990 gem. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Februar 1982 — Drucksache 9/1235 — Vgl. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ — Drucksache 11/7014 —.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055)

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung *),
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die

Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2 *).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „Nr. 1 Buchstabe b und“ mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Überleitungsvorschrift)

§ 13**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses**§ 1****Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2**Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3**Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4**Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**§ 5****Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6**Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses**§ 7****Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9**Beschlußfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10**Beratung und Beschlußfassung**

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11**Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung**

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12**Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13**Umlaufverfahren**

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und

den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14**Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15**Verfahren des Unterausschusses**

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

TEIL I: Einführung**Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1993**

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (Bundesgesetzbl. I S. 1055) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

1. Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 sollen die Maßnahmen nach dem Extensivierungsgesetz in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Verhältnis 70:30 von Bund und Ländern finanziert werden. Deshalb werden nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die Maßnahmen

- Stilllegung von Ackerflächen,
- Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,
- Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse,
- endgültige Aufgabe von Rebflächen *) sowie
- einzelstaatliche Mutterkuhprämie

in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt und im Verhältnis 70:30 von Bund und Ländern finanziert.

2. Die Länder verweisen angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen auf den Beschluß der Ministerpräsidenten vom 19. Mai 1988, wonach die Mitfinanzierung der Länder kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung bei vergleichbaren künftigen Fällen darstellt. Sie halten ihren Standpunkt aufrecht, daß Maßnahmen der Marktentlastung in die Finanzzuständigkeit der EG und des Bundes gehören.

Die Länder stellen fest, daß sie über den in diesem Sonderrahmenplan festgelegten Mittelplafonds hinaus keine zusätzlichen Finanzmittel bereitstellen werden.

3. Der Bund weist darauf hin, daß sich die — bis zum 30. Juni 1993 befristete — Rechtsgrundlage für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen

- Stilllegung von Ackerflächen,
- Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,
- Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse,
- endgültige Aufgabe von Rebflächen *) sowie
- einzelstaatliche Mutterkuhprämie

im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ergibt.

4. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden in den Sonderrahmenplan für 1988 und 1989 jeweils 250 Mio. DM und ab 1990 jährlich 275 Mio. DM Bundesmittel eingestellt; einschließlich des Länderanteils sind damit jeweils 357 Mio. DM für 1988 und 1989 und ab 1990 jährlich 392,9 Mio. DM zu ihrer Durchführung verfügbar. Die Aufteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen ergibt sich aus den Übersichten zum Sonderrahmenplan (Teil III). Die Mittelverteilung ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 erfolgt im Rahmen des Plafonds von 275 Mio. DM nach dem für die Maßnahmen erforderlichen Mittelbedarf.

5. Der Sonderrahmenplan gilt von 1988 bis 1993.

Die Anwendung der einzelnen Maßnahmen beginnt bei

- der Stilllegung von Ackerflächen ab 1. Juli 1988,
- der einzelstaatlichen Mutterkuhprämie ab 1. Juli 1988,
- der endgültigen Aufgabe von Rebflächen ab 1. September 1988 sowie
- der Extensivierung bei Überschußerzeugnissen ab 1. Juli 1989.

*) Ab 1. Januar 1990 Vollfinanzierung aus EAGFL, Abt. Garantie, anstelle bisheriger Teilfinanzierung

TEIL II: Förderungsgrundsätze**Grundsätze für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen****1. Zuwendungszweck**

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Stilllegung von Ackerflächen; dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Förderungsfähig ist die Stilllegung von Ackerflächen, die

2.1.1

mindestens seit dem 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sind und

2.1.2

während des Bezugszeitraumes und bei Einreichung des Antrages der Gewinnung von Erzeugnissen gedient haben bzw. dienen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht (siehe Anlage 1).

2.2

Ist ein Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis nach dem 30. Juni 1988 beendet worden, so wird für diese Fläche keine Zuwendung gewährt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.3

Flächen, die im Rahmen des „Großversuch Grünbrache“ des Landes Niedersachsen stillgelegt worden sind, gelten im Sinne dieser Förderungsgrundsätze als mit Erzeugnissen bestellt, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

2.4

Je Betrieb ist mindestens 1 Hektar Fläche stillzulegen. Zur wirksamen Durchführung der Regelung können die Länder vorsehen, daß es sich um zusammenhän-

gende Flächen in geeigneter Anordnung handeln muß.

2.5

Die Ackerflächen können stillgelegt werden durch

2.5.1

Brachlegung, und zwar

2.5.1.1

während des gesamten Stilllegungszeitraumes auf derselben Fläche (Dauerbrache) oder

2.5.1.2

auf jeweils wechselnden Flächen (Rotationsbrache),

2.5.2

Aufforstung oder

2.5.3

Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.6

Anstelle einer Brachlegung können die Flächen auch in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

2.7

Die Länder können, soweit es aus Gründen von bestehenden Regelungen des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Raumordnung notwendig ist, eine bestimmte Form der Stilllegung nach 2.5 und 2.6 festlegen.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

4.1

die Ackerfläche nach Nummer 2.1 um mindestens 20 vom Hundert für die Dauer von fünf Jahren stillzulegen,

4.2

im Falle der Brachlegung

4.2.1

zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat die Fläche zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,

4.2.2

die Fläche nicht zu düngen und auf dieser Fläche kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,

4.2.3

auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.4

für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,

4.2.5

den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen und

4.2.6

auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen;

4.3

im Falle der Aufforstung, die aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen;

4.4

im Falle der Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken

4.4.1

die stillgelegte Fläche weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung zu nutzen,

4.4.2

die Verpflichtungen nach Nummer 4.2 zu befolgen.
Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,

4.4.3

bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusätzlich die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die der Zuwendungsempfänger gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde übernommen hat;

4.5

im Falle der Umwandlung der stillzulegenden Fläche in extensiv zu nutzendes Grünland

4.5.1

auf der stillgelegten Fläche

4.5.1.1

Grünland ausschließlich aus einer Mischung ertragsarmer Futterpflanzen und -sorten anzulegen,

4.5.1.2

keine Bewässerung vorzunehmen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.5.1.3

neben der natürlichen Düngerzufuhr durch die weidenden Tiere weder mineralische noch organische Düngestoffe auszubringen, außer während des Anlegens des Grünlandes,

4.5.1.4

keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, außer während des Anlegens des Grünlandes,

4.5.1.5

nur einen Jahresschnitt vorzunehmen, der zur Heuerzeugung für das Vieh des Betriebes zu verwenden ist und

4.5.2

auf dem gesamten Betrieb

4.5.2.1

den Viehbesatz von einer rauhfutterfressenden Großvieheinheit (RGV) je Hektar Gesamtfutterfläche nicht zu überschreiten oder

4.5.2.2

den ursprünglichen Viehbestand in RGV nicht zu erhöhen;

4.6

kein Grünland in Ackerfläche umzuwandeln.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**5.1**

Der Zuwendungsempfänger kann die eingegangenen Verpflichtungen

5.1.1

ganz oder teilweise kündigen; diese Kündigung wird erst zum Ende des dritten Jahres wirksam.

Eine Teilkündigung ist nur möglich, wenn mindestens 20 vom Hundert der Ackerfläche des Betriebes für die restliche Dauer der Verpflichtung stillgelegt bleiben,

5.1.2

jederzeit kündigen, wenn jede landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Rahmen der Gewährung einer Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) eingestellt wird und die bisher stillgelegten Flächen weiterhin gemäß FELEG stillgelegt

oder der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen werden.

5.2

Die Länder können im Falle der Stilllegung nach Nummer 2.5.1.2 jährliche Schwankungen des nach Nummer 4.1 eingegangenen Prozentsatzes der aus der Erzeugung genommenen Betriebsfläche zulassen, wenn

5.2.1

die Veränderung nicht 10 vom Hundert der durchschnittlichen Fläche überschreitet, für welche die Zuwendung gewährt wird,

5.2.2

die Stilllegung einer kleineren Fläche als der durchschnittlichen Fläche nur dann genehmigt wird, wenn diese Differenz durch die Stilllegung einer größeren Fläche in einem früheren Jahr ausgeglichen werden kann,

5.2.3

der Mindestprozentsatz von 20 vom Hundert nach Nummer 4.1 jederzeit eingehalten wird und im Falle der Anwendung der Bestimmungen über die Freistellung von der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor gemäß Artikel 1a Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 der Mindestprozentsatz von 30 vom Hundert jederzeit eingehalten wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**6.1**

Die Höhe der Zuwendungen beträgt jährlich 700 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 25, darüber hinaus 20 DM für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahl-Punkt, höchstens jedoch 1 416 DM je Hektar.

6.2

Die Länder können

6.2.1

den Sockelbetrag auf 600 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 25 absenken,

6.2.2

den Höchstbetrag aus Landesmitteln bis auf 1 650 DM je Hektar aufstocken,

6.2.3

im Falle der Dauerbrache die Prämie um bis zu 20 vom Hundert absenken.

6.3

Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland verringert sich die Höhe der jährlichen Zuwendung nach Nummer 6.1 und 6.2 um 40 vom Hundert.

Kann der Viehbesatz bis zu 1 RGV je Hektar Gesamtfutterfläche ausgeweitet werden, so verringert sich die jährliche Zuwendung nach Nummer 6.1 und 6.2 um 40 vom Hundert zuzüglich 2 vom Hundert je zusätzlich gehaltener 0,1 RGV je Hektar, höchstens jedoch um 60 vom Hundert insgesamt.

6.4

Werden die stillgelegten Anbauflächen nicht landwirtschaftlichen Zwecken gewidmet, so wird außer im Falle der Aufforstung das Einkommen aus dieser Nutzung bei der Festsetzung der Zuwendung berücksichtigt. Der Zuwendungssatz kann pauschal festgesetzt werden.

Anlage 1

Als Anbauflächen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gelten die Ackerflächen, die im Anhang I unter Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 genannt und im Anhang zur Entscheidung 83/461/EWG der Kommission definiert sind, mit Ausnahme der Flächen, die unter die Ziffern D/15 und D/17 (Anbau unter Glas) und D/21 (Schwarzbrache) fallen oder nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnisse gewidmet sind.

Demnach müssen die stillzulegenden Flächen während des Bezugszeitraumes und bei Einreichung des Antrages der Gewinnung folgender Erzeugnisse gedient haben bzw. dienen:

Getreide zur Körnernutzung (einschließlich Saatgut):

- Weichweizen und Spelz,
- Hartweizen,
- Roggen,
- Gerste,
- Hafer,
- Körnermais,
- Reis,
- sonstige Getreide;

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide):

- darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen,
- andere (im Reinanbau und als Gemenge);

Kartoffeln:

- für die eine Beihilfe zur Stärkeherstellung gewährt wird;

Zuckerrüben (ohne Saatgut)

Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse),

darunter:

- Tabak, Hopfen, Baumwolle,
- andere Ölsaaten (insgesamt), darunter Raps und Rüben, Sonnenblumen, Soja
- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,
- andere Handelsgewächse, darunter Zuckerrohr;

Gemüse, Melonen, Erdbeeren:

- Im Freiland oder unter flachen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen, darunter: Feldanbau, Gartenbaukulturen;

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):

- Im Freiland oder unter flachen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen;

Futterpflanzen:

- Futterpflanzen, für die eine Trocknungsbeihilfe gewährt wird,
- Futtermais und andere Pflanzen, die sich zur Gewinnung von Ganzpflanzensilagen eignen;

Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten).

Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung**1. Zuwendungszweck**

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch mengenmäßige Verringerung (Extensivierung) von Überschüßerzeugnissen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Raumordnung und der Nachfrage nach Agrarerzeugnissen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Förderungsfähig ist die Extensivierung der Erzeugung der in Anlage 1 aufgeführten Überschüßerzeugnisse durch Verringerung der während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 vom Hundert für die Dauer von mindestens fünf Jahren.

Der Bezugszeitraum beginnt am 1. Juli 1986; er endet am 30. Juni 1989, im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung jedoch bereits am 30. Juni 1988. Im Falle der Extensivierung der Weinerzeugung umfaßt der Bezugszeitraum die Erntejahre 1986, 1987 und 1988. In witterungsbedingten Härtefällen können die weinbautreibenden Bundesländer den Bezugszeitraum um bis zu drei der vorangegangenen Erntejahre (1985, 1984, 1983) erweitern. Die Erweiterung darf nur aufeinanderfolgende Erntejahre, beginnend mit dem Erntejahr 1985, umfassen.

2.2

Die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung des landwirtschaftlichen Betriebes während des Bezugszeitraumes wird anhand von betriebswirtschaftlichen Unterlagen festgestellt; bei Anwendung der produktionstechnischen Methode kann sie pauschal anhand geeigneter technischer Kriterien für die einzelnen Produktionszweige ermittelt werden.

Im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung wird die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung und die Verringerung der Erzeugung anhand des durchschnittlichen Jahresbestandes im Bezugszeitraum gemäß des in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssels ermittelt.

2.3

Eine Förderung ist jedoch nur möglich, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung der zu erwartende jährliche Zuwendungsbetrag über 1 000 DM, bei Wein über 500 DM liegt.

2.4

Die Verringerung der Erzeugung erfolgt durch

2.4.1

die tatsächliche, mengenmäßige Verringerung gegenüber der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Betriebes (quantitative Methode) bei Wein und im Rahmen von Pilotvorhaben bei den anderen Erzeugnissen der Anlage 1 oder

2.4.2

die Einführung der in Anlage 2 beschriebenen weniger intensiven Produktionsweisen für die dort genannten Erzeugnisse (produktionstechnische Methode).

2.5

Die Länder werden ermächtigt,

2.5.1

die Art der Extensivierung auf eine der unter Nummer 2.4 aufgeführten Methoden, ggf. differenziert nach Produkten, zu beschränken,

2.5.2

bis zum 31. Dezember 1990 die Maßnahme, mit Ausnahme der Nummer 2 der Anlage 2, auf repräsentative Pilotvorhaben zu beschränken, falls mit den agronomischen oder wirtschaftlichen Bedingungen verbundene verwaltungsmäßige Schwierigkeiten dies erfordern und

2.5.3

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten andere als in Anlage 2 aufgeführte weniger intensive Produktionsweisen zuzulassen, ggf. auch in Form von Pilotvorhaben.

2.6

Im Falle der Anwendung der quantitativen Methode darf bei Überschüßerzeugnissen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der

Stillegung von Ackerflächen oder den Grundsätzen für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in Anspruch genommen werden kann, die Verringerung der Erzeugung nicht durch eine Verringerung der Anbaufläche erreicht werden.

2.7

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) können gefördert werden, wenn sie der Durchführung der Extensivierung dienen; es darf sich jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, daß der Zuwendungsempfänger

4.1

den Betrieb vor Antragstellung mindestens einen Monat und für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2

sich verpflichtet,

4.2.1

im Falle der quantitativen Methode

4.2.1.1

die während des Bezugszeitraumes ermittelte durchschnittliche Jahreserzeugung eines oder mehrerer Überschusserzeugnisse nach Anlage 1 für die Dauer von fünf Jahren, bei Wein in von den Ländern zu bestimmenden Ausnahmefällen für die Dauer von sechs Jahren, um mindestens 20 vom Hundert zu verringern.

Bei pflanzlichen Erzeugnissen kann in Ausnahmefällen in einzelnen nicht aufeinander folgenden Jahren die Verringerung um bis zu 80 vom Hundert der eingegangenen Verpflichtung geringer ausfallen, bei Dauerkulturen kann die jährliche Ernte die verminderte durchschnittliche Jahreserzeugung um bis zu 100 vom Hundert überschreiten. In jedem Fall muß aber die Verringerung der Erzeugung über den Zeitraum von fünf Jahren der eingegangenen Verpflichtung entsprechen.

Wird bei der Extensivierung der Weinerzeugung die Verpflichtung zur Verringerung der Erzeugung um durchschnittlich 20 vom Hundert nach fünf Jahren erreicht, so endet der Verpflichtungszeitraum bereits nach Ablauf des fünften Jahres;

4.2.1.2

im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung durch Abbau des betrieblichen Viehbestandes, diesen Abbau durch Schlachtung oder Ausfuhr der betroffenen Tiere in ein Drittland vorzunehmen und die Fleischerzeugung beim verbleibenden Viehbestand gegenüber dem Produktionsverfahren im Bezugszeitraum nicht zu intensivieren,

4.2.2

im Falle der produktionstechnischen Methode eine nach Anlage 2 in Betracht kommende Produktionsweise für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden,

4.2.3

unabhängig von der zur Verringerung der Erzeugung gewählten Methode

4.2.3.1

im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung

4.2.3.1.1

die durch die Extensivierung freigewordenen Produktionskapazitäten des Betriebes, insbesondere Gebäude, Geräte und Anlagen weder selbst noch durch Dritte zur Steigerung der Produktion der Erzeugnisse nach Anlage 1 oder der Schweine-, Ziegen- und Geflügelhaltung zu nutzen oder nutzen zu lassen und

4.2.3.1.2

die durch die Extensivierung freigewordenen Futterflächen ausschließlich für die Versorgung des Viehbestandes seines Betriebes zu nutzen,

4.2.3.2

kein Grünland in Ackerland umzuwandeln.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, so kann der Zuwendungsempfänger während des restlichen Verpflichtungszeitraumes

5.1.1

die zusätzlichen Flächen im Rahmen der bisher üblichen Fruchtfolge und nach den normalen, ortsüblichen Produktionsbedingungen bewirtschaften, ohne die Produktion der von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse auf diesen Flächen zu intensivieren oder

5.1.2

für diese zusätzlichen Flächen eine Zuwendung beantragen, sofern er auf diesen Flächen eine Verringerung der Erzeugung nach Nummer 2 vornimmt.

5.2

Der Zuwendungsempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung Änderungen hinsichtlich der gewählten Form der Produktionsverringerung beantragen.

5.3

Für gepachtete Flächen oder Betriebe, die extensiviert werden sollen, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Extensivierung nachzuweisen.

Soweit kein schriftlicher Pachtvertrag oder ein schriftlicher Pachtvertrag mit einer Laufzeit/Restlaufzeit unter fünf Jahren vorliegt oder das Pachtverhältnis laut Pachtvertrag mit dem Ableben des Pächters endet, muß der Antragsteller eine Erklärung des Verpächters beibringen, daß dieser nach Beendigung des Pachtverhältnisses in die eingegangenen Verpflichtungen eintritt oder dafür Sorge trägt, daß die eingegangenen Verpflichtungen durch einen Dritten eingehalten werden.

6. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

6.1

im Falle der Anwendung der quantitativen Methode bei

6.1.1

Ackerbauerzeugnissen 25 DM je tatsächlich verringerter Dezitonne, höchstens jedoch 425 DM je Hektar,

6.1.2

Rindfleisch 400 DM je tatsächlich verringerter GVE Mastkälber sowie sonstiger Masttiere über sechs Monate,

6.1.3

Schafffleisch 300 DM je tatsächlich verringerter GVE Mutterschafe,

6.1.4

Wein bei einem während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Hektarertrag des Betriebes von

- unter 50 hl/ha
1 204 DM je Hektar Ertragsreblfläche,
- 50—90 hl/ha
1 275 DM je Hektar Ertragsreblfläche,
- 90—130 hl/ha
1 346 DM je Hektar Ertragsreblfläche,
- über 130 hl/ha
1 416 DM je Hektar Ertragsreblfläche,

6.1.5

Obst 1 416 DM je Hektar,

6.1.6

Tabak 425 DM je Hektar,

6.1.7

Blumenkohl und Tomaten 425 DM je Hektar,

6.2

im Falle der produktionstechnischen Methode

6.2.1

nach Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 300 DM für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Getreide oder bestimmter Getreidearten gedient hat, höchstens jedoch für die nach diesen Methoden bewirtschaftete Fläche im jeweiligen Extensivierungsjahr,

6.2.2

nach Anlage 2 Nr. 2

6.2.2.1

425 DM für jeden Hektar, der dem Anbau von Ackerbauerzeugnissen und Gemüse nach Anlage 1 gedient hat,

6.2.2.2

1 416 DM für jeden Hektar¹⁾, der dem Anbau von Dauerkulturen nach Anlage 1 gedient hat und

6.2.2.3

300 DM für jeden Hektar der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche.

6.2.2.4

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Anbauver-

¹⁾ bei Wein je Hektar Ertragsrebläche

hältnisses auf dieser Fläche während des Bezugszeitraumes.

6.2.3

nach Anlage 2 Nr. 3.1 und 3.2 153 DM für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Masttiere über sechs Monate,

6.2.4

nach Anlage 2 Nr. 3.3 153 DM für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Mastkälber,

6.2.5

nach Anlage 2 Nr. 4 1 416 DM für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen gedient hat.

Anlage 1

**Überschußerzeugnisse,
für deren Verringerung eine Zuwendung
gewährt werden kann**

Viehhaltung

- Rindfleisch
- Schafffleisch

Ackerbauerzeugnisse

- Getreide
- Raps, Rüben und Sonnenblumen (Saaten)
- Erbsen, Puff- und Ackerbohnen

Tabak**Gemüse**

- Blumenkohl
- Tomaten

Dauerkulturen

- Wein
- Äpfel (außer Mostäpfel)
- Birnen (außer Mostbirnen)
- Pfirsiche

Weniger intensive Produktionsweisen

1. Weniger intensive Anbauweisen bei Getreide

1.1

Eine Extensivierung der Getreideerzeugung wird erreicht, indem bei der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln (hierzu zählt auch der Harnstoff) sowie von Klärschlamm verzichtet wird. Wirtschaftsdünger dürfen eine Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE je Hektar LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3).

Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

Der Antrag auf Förderung muß vor dem Wechsel der Bewirtschaftungsweise gestellt sein. Die Förderung endet nach fünf Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

1.2

Eine Extensivierung von Winterweizen oder Wintergerste wird erreicht, indem diese Getreidearten innerhalb der Fruchtfolge des Betriebes vollständig durch die Getreidearten Roggen, Sommergerste, Hafer oder Dinkel ersetzt werden.

Der Antrag auf Förderung muß vor dem Wechsel der Bewirtschaftungsweise gestellt sein. Die Förderung endet nach fünf Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Winterweizen oder Wintergerste im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Getreideerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

2. Weniger intensive Produktionsweise von Überschüßerzeugnissen durch Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes

Eine Extensivierung wird bei Überschüßerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 durch den Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes auf eine weniger

intensive Produktionsweise erreicht, die durch folgende Kriterien gekennzeichnet ist:

a) Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3).

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

b) Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone

c) Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3).
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Buchstaben a und b erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind u. a. Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- = Die Grundfütterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- = Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.
- = Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

Der Antrag auf Förderung muß vor dem Wechsel der Bewirtschaftungsweise gestellt sein. Die Förderung endet nach fünf Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Überschuerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3. Weniger intensive Produktionsweisen der Rindfleischerzeugung

3.1

Eine Extensivierung wird durch den vollständigen Wechsel von der Mastbullenhaltung erreicht, indem anstelle von 1 GVE Mastbullen höchstens 0,8 GVE Mutterkühe zuzüglich Nachzucht gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3.2

Eine Extensivierung wird erreicht, indem der gesamte Mastbullenbestand durch Mastochsen oder Mastfärsen ersetzt wird, indem anstelle von 1 GVE Mastbullen höchstens 0,9 GVE Mastochsen oder 0,9 GVE Mastfärsen gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung

der Rindfleischerzeugung im Betrieb um mindestens 20 vom Hundert.

3.3

Eine Extensivierung wird erreicht, indem die Halungsweise bei Mastkälbern von der Boxenhaltung auf Gruppenhaltung umgestellt wird, bei gleichzeitiger Verringerung des Kälberbestandes um mindestens 20 vom Hundert.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Kalbfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4. Weniger intensive Anbauweisen bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen

4.1

Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem die Baumzahl je Hektar um 30 vom Hundert verringert wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4.2

Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem mindestens 30 vom Hundert der Anbaufläche stillgelegt wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Die auf der stillzulegenden Fläche befindlichen Bäume sind zu roden. Die stillgelegte Fläche ist zu begrünen (Selbstbegrünung ist zugelassen). Die stillgelegte Fläche darf nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel auf ihr nicht ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Fläche ist dort zu belassen; Meliorationsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

Umrechnungsschlüssel

1. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Viehbestandes im Bezugszeitraum und bei der Verringerung der Erzeugung nach Nummer 2.2 der Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,600	GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als zwei Jahren	1,000	GVE
Mastkälber	0,400	GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,150	GVE

2. Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes bzw. der maximalen Düngemenge je Hektar nach Anlage 2 Nr. 1.1 und 2 sind neben dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 3 Nr. 1 ferner zu berücksichtigen:

Rindvieh

Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter sechs Monaten	0,300	GVE
--	-------	-----

Schweine

Ferkel	0,020	GVE
Läufer (20—50 kg)	0,060	GVE
Zuchtschweine	0,300	GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160	GVE

Geflügel

	0,004	GVE
--	-------	-----

Pferde

unter sechs Monaten	0,700	GVE
von mehr als sechs Monaten	1,000	GVE

Ziegen

(Muttertiere)	0,150	GVE
---------------	-------	-----

Grundsätze für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen**1. Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist die Verringerung des Weinbaupotentials durch die endgültige Aufgabe von Rebflächen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechtes auf den gerodeten Rebflächen führende endgültige Aufgabe von Rebflächen, die der Erzeugung von Wein oder die als Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Unterlagsreben dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Bewirtschafter von Rebflächen gemäß 2. mit einer Gesamttribfläche von mindestens 10 Ar.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist, daß

4.1.

der Zuwendungsempfänger eine Fläche von mindestens 25 Ar endgültig aufgibt; ist die Gesamttribfläche des Betriebes kleiner als 25 Ar, aber mindestens 10 Ar groß, kann nur die Gesamttribfläche endgültig aufgegeben werden;

4.2.

für die zu rodenden Rebflächen keine Verstöße gegen das gemeinschaftliche oder nationale Bepflanzungsrecht durch die zuständige Stelle festgestellt wurde;

4.3.

die Rebflächen instandgehalten wurden;

4.4.

die Rebflächen nicht vor der Feststellung der Produktionskapazität gemäß 6.3.2 gerodet werden;

4.5.

die Rebflächen nicht nach dem 31. Mai 1988 neuangepflanzt oder wiederbepflanzt wurden;

4.6.

die Rebsorten von Mutterrebenbeständen zur Herstellung von Unterlagsreben im Rebsortenkatalog aufgeführt sind;

4.7.

der Zuwendungsempfänger bis zum 31. Dezember einen Antrag bei der zuständigen Stelle stellt. Der Antrag muß folgendes enthalten:

4.7.1.

Name und Adresse des Zuwendungsempfängers;

4.7.2.

Gesamttribfläche des Betriebes;

4.7.3.

Ernte- und Erzeugungsmeldungen des Betriebes, sofern der Zuwendungsempfänger zur Abgabe verpflichtet war, aus den dem Antragsjahr vorausgehenden fünf Weinwirtschaftsjahren;

4.7.4.

Größe der zu rodenden Rebflächen in Hektar, Ar und Quadratmeter;

4.7.5.

Alter, Rebsorten und Erziehungsform der zu rodenden Rebflächen;

4.7.6.

gegebenenfalls Namen und Adresse des Eigentümers der zu rodenden Rebflächen;

4.7.7.

Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer der zu rodenden Rebflächen;

4.7.8.

die schriftliche Zustimmung des Eigentümers, daß die Rebflächen endgültig aufgegeben werden dürfen, falls der Zuwendungsempfänger nicht berechtigt ist, über die betreffenden Rebflächen zu verfügen;

4.7.9.

das voraussichtliche Datum der Rodung, begleitet von einer schriftlichen Erklärung, in der sich der Antragsteller verpflichtet, vor dem 15. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres die Rebflächen, für die die Prämie beantragt wird, zu roden oder roden zu lassen;

4.7.10.

gegebenenfalls den Antrag auf Vorauszahlung gegen Stellung einer Sicherheit in Höhe von 110 % der beantragten Prämie. Die Vorauszahlung darf jedoch höchstens so hoch sein wie die Prämie, die dem Durchschnittsertrag des Betriebes in den letzten drei Jahren entspricht.

5. Steillagen**5.1.**

Die Gewährung der Prämie kann ausgeschlossen werden für die endgültige Aufgabe von Rebflächen mit einem Gefälle von 30 % oder mehr. Wird die Gewährung der Prämie ausgeschlossen, ist jedoch vor dem 3. Dezember 1988 gestellten Anträgen stattzugeben, wenn der Antragsteller überzeugend nachweist, daß er bereits direkt oder indirekt mit der Rodung zusammenhängende Vorkehrungen getroffen hat.

6. Art, Umfang und Höhe der Prämien**6.1.**

Der Zuwendungsempfänger, der die Voraussetzungen nach 4. erfüllt, erhält bei Nachweis der erfolgten Rodung eine einmalige Prämie.

6.2.

Die Höhe der Prämie beträgt:

6.2.1.

für Rebflächen mit Keltertraubensorten von mindestens 10 Ar und höchstens 25 Ar, wenn diese die Gesamtrebfläche des betreffenden Betriebes darstellen, 8 500 DM/ha;

6.2.2.

für Rebflächen mit Keltertraubensorten von über 25 Ar:

- 2 833 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag nicht mehr als 20 hl ergibt;
- 6 611 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 20 hl und bis zu 30 hl ergibt;
- 8 264 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 30 hl und bis zu 40 hl ergibt;
- 8 972 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 40 hl und bis zu 50 hl ergibt;
- 12 396 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 50 hl und bis zu 90 hl ergibt;
- 16 882 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 90 hl und bis zu 130 hl ergibt;
- 21 722 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 130 hl und bis zu 160 hl ergibt;
- 24 083 DM/ha, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 160 hl ergibt;

6.2.3.

für Rebflächen mit Mutterrebenbeständen, die als Unterlagenreben genutzt werden 14 167 DM/ha.

Die in 6.2.2. und 6.2.3. vorgesehenen Beträge werden um 1 417 DM/ha erhöht, wenn die betreffenden Flächen die Gesamtheit der vom Antragsteller bewirtschafteten Rebflächen darstellen.

6.3.

Der Hektarertrag gemäß 6.2.2. wird von der zuständigen Stelle auf folgender Grundlage ermittelt:

6.3.1.

den Ernte- und Erzeugungsmeldungen des Betriebes gemäß 4.7.3.;

6.3.2.

der Feststellung der Produktionskapazität der zu rodenden Rebflächen vor Ort durch die zuständigen Landesstellen.

Diese Feststellung erfolgt insbesondere aufgrund des Alters, des Zustandes und der fehlenden Stöcke der zu rodenden Rebflächen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**7.1.**

Die Feststellung der Rodung durch die zuständigen Landesstellen erfolgt in den zwei Monaten, die auf die Mitteilung der Rodung durch den Antragsteller folgten.

7.2.

Die Zahlung der Prämie bzw. die Freigabe der Sicherheit erfolgt spätestens am Ende des Kalenderjahres, in dem die Rodung gemäß 7.1 festgestellt wird.

7.3.

Die Vorauszahlung gemäß 4.7.10. erfolgt spätestens drei Monate nach Antragstellung.

7.4.

Eine gleichzeitige Teilnahme mit ein und derselben Rebfläche an der endgültigen Aufgabe von Rebflächen und der Extensivierung im Weinbau ist ausgeschlossen.

7.5.

Die vollständige oder teilweise Befreiung von der obligatorischen Destillation erfolgt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

7.6.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

Die Gewährung einer jährlichen Prämie nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird ausgeschlossen.

Grundsätze für die Gewährung der nationalen Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes 1990/91**1. Zuwendungszweck**

Extensivierung der Rindfleischproduktion durch Förderung der Mutterkuhhaltung.

**2. Gegenstand der Förderung,
Zuwendungsempfänger und
Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden alle Empfänger der Prämie nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Abl. EG Nr. L 140 S. 1).

Gemäß Artikel 1 Nr. 3 der VO (EWG) Nr. 573/89 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1357/80 haben ab Wirtschaftsjahr 1989/90 nicht mehr nur hauptberuflich tätige Betriebsinhaber im Sinne der VO (EWG)

Nr. 797/85 Anspruch auf die Mutterkuhprämie, sondern alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Mutterkuhhaltung betreiben, d. h. einschließlich Nebenerwerbsbetriebe.

Gemäß Artikel 1 Nr. 3 der VO (EWG) Nr. 1187/90 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1357/80 werden ab Wirtschaftsjahr 1990/91 auch Milcherzeuger mit einer Referenzmenge bis zu 60 000 kg, die zusätzlich Mutterkuhhaltung betreiben, mit der Mutterkuhprämie für bis zu 10 Mutterkühe gefördert.

3. Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für jede Mutterkuh, für die eine Prämie nach Artikel 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung gewährt wird, 58,50 DM.

TEIL III: Übersichten zum Sonderrahmenplan

Übersicht 1

Mittelverteilung im Haushaltsjahr 1990 für die Maßnahmen im
Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

— Bundesmittel; Beträge in Mio. DM; PLANAK-Beschlüsse 1989 und 1990 —

Länder	Flächenstillegung		Aufgabe/Extensiv. von Rebflächen ¹⁾		Extensivierung/ Umstellung		Bundesmittel ohne Mutterkuhprämie		Mutter- kuh- prämie ³⁾
	DM	i. v. H.	DM	i. v. H.	DM	i. v. H.	DM	i. v. H.	DM
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Schleswig-Holstein	15,027	8,17			4,294	9,14	19,322	7,85	} 4,000
Hamburg	0,303	0,16			0,057	0,12	0,360	0,15	
Niedersachsen	42,382	23,03			10,858	23,10	53,240	21,64	
Bremen	0,051	0,03			0,040	0,08	0,091	0,04	
Nordrhein-Westfalen	27,692	15,05	0,003	0,02	6,357	13,53	34,051	13,84	
Hessen	12,897	7,01	0,488	3,25	3,080	6,55	16,464	6,69	
Rheinland-Pfalz	10,662	5,79	9,990	66,60	2,581	5,49	23,233	9,44	
Baden-Württemberg	21,172	11,51	3,721	24,81	5,850	12,45	30,743	12,50	
Bayern	52,811	28,70	0,787	5,25	13,607	28,95	67,205	27,32	
Saarland	0,980	0,53	0,012	0,08	0,269	0,57	1,261	0,51	
Berlin	0,024	0,01			0,005	0,01	0,029	0,01	
Bund	184,000	100,00	15,000	100,00	47,000 ²⁾	100,00	246,000	100,00	250,000 ⁴⁾
Bundes- und Landesmittel insgesamt	262,857		21,429		67,143		351,429		357,143 ⁴⁾

¹⁾ Ab 1990 Finanzierung ausschließlich aus EAGFL Abteilung Garantie;²⁾ Ursprünglich reservierte 50 Mio. DM reduziert um 3 Mio. DM zur Abdeckung des zusätzlichen Bedarfs bei der Mutterkuhprämie infolge Öffnung dieser Maßnahme für Nebenerwerbsbetriebe ab 1989;³⁾ Aufteilung der Bundesmittel für die Mutterkuhprämie nach tatsächlichem Antragsvolumen;⁴⁾ Die für 1990 zusätzlich eingestellten 25 Mio. DM werden nach dem für die Maßnahmen erforderlichen Mittelbedarf verteilt. Mit der Aufstockung der Bundesmittel auf 275 Mio. DM sind einschließlich des Länderanteils 392,9 Mio. DM für 1990 zur Durchführung der Maßnahmen im Sonderrahmenplan verfügbar;

Verteilung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 nach Bundesländern

Länder	Verpflichtungsermächtigungen ¹⁾ für Flächenstillegung und Extensivierung				Kassen- mittel für Rebfläche/ Mutter- kuhprämie (1989)	Gesamt- mittel bis Ende 1989 (Sp. 5 +Sp. 6)	nicht zuge- wiesene Beträge	Gesamt- Soll (Sp. 7 +Sp. 8)
	1988		1989 zuge- wiesen	insgesamt (Sp. 3 +Sp. 4)				
	zuge- wiesen Mio. DM	in An- spruch genommen Mio. DM						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Schleswig-Holstein ...	75,135	71,411	24,980	96,391	0,223	96,614		
Hamburg	1,517	1,507	0,295	1,802	0,007	1,809		
Niedersachsen	211,910	206,414	75,409	281,823	0,246	282,068		
Bremen	0,255	0,255	0,200	0,455	0,000	0,455		
Nordrhein-Westfalen .	138,470	66,150	104,095	170,245	0,266	170,511		
Hessen	66,925	50,954	33,303	84,257	0,132	84,389		
Rheinland-Pfalz	103,260	43,474	22,740	66,214	1,346	67,560		
Baden-Württemberg ..	124,465	88,865	46,420	135,285	0,379	135,664		
Bayern	267,983	133,000	196,990	329,990	0,169	330,159		
Saarland	4,960	2,671	3,585	6,256	0,052	6,307		
Berlin	0,120	0,018	0,125	0,143	0,000	0,143		
Bund	995,000	664,717	508,142	1 172,859	2,819	1 175,679	74,321	1 250,000
nachrichtlich: Bundes- und Landesmittel insgesamt	1 421,429	949,596	725,918	1 675,513	4,028	1 679,541	106,173	1 785,714

¹⁾ Verpflichtungsermächtigungen fällig in fünf gleichen Jahresbeträgen (1989 bis 1993 bzw. 1990 bis 1994);

Übersicht 3

**Verwendung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan (Haushaltsjahr 1989)
nach Bundesländern und Maßnahmen**

— Kassenmittel —

Länder	Stillegung Ackerflächen Mio. DM	Exten- sivierung (inkl. Wein) Mio. DM	Engültige Aufgabe von Rebflächen Mio. DM	Zusatz- prämie für Mutterkühe Mio. DM	Bundes- mittel insgesamt Mio. DM
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Schleswig-Holstein	13,199			0,223	13,422
Hamburg	0,300			0,007	0,307
Niedersachsen	40,233			0,246	40,479
Bremen	0,009			0,000	0,009
Nordrhein-Westfalen	12,905			0,266	13,171
Hessen	9,986		0,007	0,125	10,118
Rheinland-Pfalz	8,096		1,157	0,190	9,442
Baden-Württemberg	16,982		0,166	0,213	17,361
Bayern	25,129		0,000	0,169	25,298
Saarland	0,488		0,007	0,044	0,540
Berlin	0,000			0,000	0,000
Bund	127,327	0,000	1,337	1,482	130,146
nachrichtlich: Bundes- und Landesmittel insgesamt	181,895	0,000	1,910	2,118	185,923

**Voraussichtliche Verwendung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan (Haushaltsjahr 1990)
nach Bundesländern und Maßnahmen**

— Kassenmittel —

Länder	Stillegung Ackerflächen Mio. DM ¹⁾	Exten- sivierung (inkl. Wein) Mio. DM ¹⁾	Engültige Aufgabe von Rebflächen Mio. DM ²⁾	Zusatz- prämie für Mutterkühe Mio. DM	Bundes- mittel insgesamt Mio. DM
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Schleswig-Holstein	16,733	1,379		0,420	18,336
Hamburg	0,315	0,001		0,015	0,323
Niedersachsen	51,377	4,561		0,539	56,183
Bremen	0,051	0,000		0,020	0,051
Nordrhein-Westfalen	16,996	0,972		0,538	18,234
Hessen	15,134	1,718		0,354	16,983
Rheinland-Pfalz	11,055	1,960		0,470	14,361
Baden-Württemberg	22,351	4,061		0,639	26,791
Bayern	43,400	6,481		0,530	50,049
Saarland	1,020	0,000		0,074	1,072
Berlin	0,004	0,011			0,015
Bund	178,435	21,144	0,000	3,598	202,398
nachrichtlich: Bundes- und Landesmittel insgesamt	254,907	30,205	0,000	5,140	289,140

¹⁾ 1988 und 1989 für 1990 eingegangene Verpflichtungen;

²⁾ Ab 1990 Finanzierung ausschließlich aus EAGFL Abteilung Garantie

